

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 2/3 (1875)
Heft: 22

Artikel: Rechtsfälle
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-3802>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Löcher getrieben waren, wurden sie mit Dynamit geladen und unterdessen hatte die Fluth das Schiff erreicht und gehoben. Schiff und Stützen wurden entfernt, so dass geschossen werden konnte. So wurden im Flussbette des Tees etwa 100,000 Cubikmeter Felsen gesprengt. (I.)

Zum Tarifwesen. Es ist unzweifelhaft, dass ein grosser Theil der Unklarheit, welche im Publikum über das Tarifwesen besteht, einestheils der ungenügenden Bezeichnung der Tarife, andererseits aber dem Umstande beizumessen ist, dass zu den Tarifen für den Local- und die Verbandverkehre im Laufe der Zeit zahlreiche Nachträge mit Aenderungen oder Ergänzungen erlassen werden. In ersterer Beziehung bringt das deutsche Reichseisenbahnamt in einem Rundschreiben vom 6. Mai die vom Reichskanzler schon 1869 getroffene Anordnung in Erinnerung, nach welcher 1) jeder Tarif neben seiner Bezeichnung, beziehungsweise neben Angabe der Verkehrsrichtung, wenn diese sich aus dem Tarife oder aus der Benennung nicht unzweifelhaft ergibt, ein bestimmtes Datum zu tragen hat; 2) die zu einem Tarif erlassenen Nachträge und Ergänzungen nicht nur das Datum ihrer Einführung, sondern auch die Bezeichnung und das Datum des Tarifs, zu dessen Ergänzung sie erschienen sind, zu enthalten haben; 3) bei Einführung neuer Tarife die durch sie etwa bewirkte Aufhebung anderer unter genauer Bezeichnung dieser auf dem Titelblatt der neuen Tarife zu vermerken ist, und 4) Verweisungen auf in anderen Tarifen enthaltene reglementarische und tarifarische Vorschriften, wie solche insbesondere bei Verbandstarifen häufig vorkommen, bezw. Vermerke, wie „die directe „Beförderung erfolgt auf Grund des Betriebsreglementes unter „Beachtung derjenigen zusätzlichen Bestimmungen, welche bei „den betheiligten Eisenbahnen im Binnenverkehr jeweilig in „Kraft sind“, thunlich zu vermeiden sind. Zur Abhülfe für den zweiten oben erwähnten Uebelstand empfiehlt das Reichseisenbahnamt, wie dies auch schon bei mehreren Eisenbahnverwaltungen Regel ist, in angemessenen Zeitabschnitten, unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderungen, von den Tarifen neue Auflagen zu veranstalten und diese als solche auf dem Titelblatt ausdrücklich zu bezeichnen.

Reclamationswesen. Der Entwurf eines deutschen Reichseisenbahngesetzes enthält in Art. 36 eine auch für unser schweiz. Eisenbahnwesen wichtige Anregung, welche leider nicht im Bundesgesetz über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. December 1872 enthalten ist. Dieser Art. 36 sagt:

„Die Eisenbahnen sind verpflichtet, auf Erfordern des Reichseisenbahnamts im Interesse des allgemeinen Verkehrs für in „Verbände zu vereinigende Gruppen gemeinsame Vertretungen „(Centralbureaux) einzurichten, welchen mit rechtsverbindlicher „Wirkung für die bezüglichen Reichs-, Staats- und Privateisenbahnen:

- „1. die Erledigung der Reclamationen aus dem Personen- und Güterverkehr, und
- „2. die Function obliegt, die auf eine einheitliche Benutzung „und möglichste Ausnutzung der den einzelnen Eisenbahnen gehörigen Betriebsmittel abzielenden Maassregeln zu treffen.“

Bei der Beschränktheit unseres Landes kann natürlich nicht davon die Rede sein, für solche gemeinsame Vertretungen mehrere Verbände innerhalb des schweiz. Eisenbahnnetzes zu creiren, vielmehr wird ein einziges Centralorgan oder Centralbureau für das eine oder andere der in dem obigen Art. 36 beregneten Gebiete in der Schweiz genügen. Auch können sich — um hier hauptsächlich von der Anregung unter Ziffer 1 zu sprechen — die Reclamanten in der Schweiz im Vergleiche mit denjenigen in Deutschland noch glücklich schätzen, da die schweiz. Bahnverwaltungen theilweise ziemlich prompt die Reclamationen erledigen, während diess in Deutschland mit mehr Gemächlichkeit und Weitläufigkeit geschieht. Das darf uns jedoch noch keineswegs zufrieden stellen, denn der Gang einer Reclamation durch die verschiedenen Instanzen dürfte noch mehr vereinfacht und in noch kürzere Zeitdauer eingedrängt werden: so lang etwas noch besser gemacht werden kann, so ist es immer unvollkommen. Gegenwärtig gehen diejenigen Reclamationen, welche nicht eine einzelne Bahn betreffen, nach vielfachen Correspondenzen und manchem Hin- und Herhandeln zwischen den einzelnen Verwaltungen endlich an die Reclamationsconferenz der schweizer. Bahnverwaltungen. Diese Konferenz, welche seiner Zeit ein wesentlicher Fortschritt war und welche viel dazu beigetragen hat, gerade die schwierigsten Reclamationsfälle in einfacher Weise zu lösen, hat jedoch einerseits ziemlich eingeschränkte Befugnisse, andererseits ist sie doch nur eine dem

Publicum verborgene und unzugängliche Instanz mit dem specifischen Character eines Körpers, der doch mehr den Verwaltungen selbst dienen und ihnen eine Erleichterung bieten soll. Das Publicum, die Geschäftswelt verkehrt mit dieser Instanz nicht; es ist ein Verwaltungskörper, der nicht aus dem Dunkel der geheimnissvollen Verwaltungsmaschinerie heraustritt; ja eine solche schweizer. Reclamationsconferenz besteht, dass dieselbe nach bestimmten, in Paragraphe gesetzten Principien entscheidet und dass sie ihre regelmässigen Sitzungen hat. Aber gerade dieser letzte Punkt, die conferenzielle Berathung und Zusammenkunft birgt in sich den Grundfehler der Institution. Die einzelnen Reclamationen werden zurückgelegt, bis wieder eine genügende Zahl vorhanden ist, um in der Conferenz behandelt zu werden; oft wird diese oder jene Reclamation verschoben auf eine folgende Conferenz, durch welchen Vorgang eben noch schreiende Verschleppungen möglich sind. Aber es treten noch andere Nachtheile hervor. Dadurch, dass die Existenz dieser Conferenzen lediglich von der freien Entschliessung der einzelnen Verwaltungen abhängt, ergibt sich von selbst, dass diese letztern ihre Vertreter eben mit ganz verschiedenen Vollmachten ausrüsten, so dass ein Entscheid durch die Conferenz ausserordentlich erschwert oder geradezu unmöglich wird. Oft ist ein Vertreter genöthigt, stetsfort nur unter dem Vorbehalt der Genehmigung von Seite seiner Verwaltung in einen Entscheid zu willigen; oft sind bei den verschiedenen Verwaltungen in gewissen Streitfragen ganz entgegengesetzte Anschauungen in Geltung, meist desswegen, weil die Interessen eben verschiedene sind. Oft auch fühlt sich dieser oder jener Vertreter, gegen dessen Verwaltung im Laufe der Conferenz wiederholt Entscheide gefasst worden sind, verletzt und weigert sich geradezu, die Beschlüsse der Conferenz anzuerkennen. Hinwieder kann die im schweiz. Verkehr dominirende Stellung einer Verwaltung nicht verfehlen, auch in diesen Reclamationssachen ihre Gewalt zu behaupten, indem nicht selten eine abhängigere Verwaltung in nicht immer zu rechtfertigender Weise zu ihr hält, um später in andern Fällen für sich wieder Vortheile und Protection zu erhoffen. Auf der andern Seite sind Reibereien und Neckereien zwischen zwei starken Verwaltungen leicht gedenkbar, und so wird oft das Interesse des Publicums leiden müssen.

Diesem kann nur eine gemeinsame permanente Reclamationsstelle, ein ständiges Bureau mit einem tüchtigen Chef Abhülfe leisten, vorausgesetzt, dass durch Bundesverordnung die Competenzen dieses Bureau's so festgesetzt werden, dass eine endgültige Erledigung der Reclamation durch dasselbe stattfindet.

Diese Anregung muss früher oder später in der Schweiz ihre Verwirklichung finden, sei es aus eigener Initiative der Bahnen, sei es durch das Vorgehen unserer Bundesbehörden. Unzweifelhaft ist jedenfalls, dass letztern die Berechtigung hiezu nicht weggestritten werden kann.

Rechtsfälle. — Bundesgericht.

Rückerverwerb expropriirten Landes gemäss Art 47 des Bundesgesetzes über die Abtretung von Privatrechten.

Die Bödelibahngesellschaft hat sr. Zt. zum Zwecke der Erstellung einer Zufahrtsstrasse zum Bahnhofe Interlaken verschiedene Grundstücke expropriirt und zwar nicht bloss für die eigentliche Strasse, sondern auch für die Strassenböschungen. Seither, nämlich am 25. Mai 1874, hat die Bödelibahn mit der Einwohnergemeinde Aarmühle einen Vertrag abgeschlossen, wonach sie die Strasse sammt Trottoirs, jedoch mit Ausschluss der beidseitigen Strassenborde an jene Gemeinde abtrat und sich dabei verpflichtete, um den unmittelbar hinterliegenden Grundeigenthümern den freien Zutritt zur Bahnhofstrasse zu ermöglichen, jedem dieser angrenzenden Grundeigenthümer das Strassenbord längs seinem Grundstück auf erstes Begehren zu verkaufen unter der Bedingung, dass der betreffende Käufer einwillige, allfällige Neubauten auf seinem Grundstück um 12 resp. 10 Fuss von der äussern Kante des entsprechenden Trottoirs zurückzusetzen und die Anpflanzung einer Allee in die Strassenborde hinein zu gestatten.

Mit einer Anzahl der hinterliegenden Grundeigenthümer hat die Bödelibahn sich verständigt; mit J. B. war aber eine Verständigung nicht möglich. Dieser verlangte vielmehr Rückabtretung des von ihm s. Zt. für die Strassenböschungen durch Expropriation erworbenen Landes und siegte ob, — aus folgenden Gründen:

Anbelangend das zweite Begehren des Klägers, so räumt der Art. 47 des Expropriationsgesetzes in seinem ersten Lemma

dem Enteigneten das Rückerwerbsrecht ein, wenn entweder das abgetretene Recht zu einem anderen Zwecke als zu demjenigen, für welchen es abgetreten worden ist, verwendet werden will, oder wenn dasselbe innert zwei Jahren nach erfolgter Expropriation nicht zu dem Abtretungszwecke benutzt worden ist, ohne dass sich hinreichende Gründe hiefür anführen lassen, oder endlich, wenn das öffentliche Werk, für welches die Abtretung geschehen ist, gar nicht ausgeführt wird. — Diese s. Zt. von der nationalrätlichen Commission vorgeschlagenen Bestimmungen beruhen, wie auch aus dem Berichte jener Commission (Bundesblatt vom Jahr 1850, Bd. I. S. 184.) hervorgeht, auf dem ziemlich allgemein anerkannten Grundsatz, dass die Verpflichtung zur Abtretung nur behufs Realisirung eines bestimmten öffentlichen Zweckes bestehe, daher eine anderweitige Verwendung der abgetretenen Rechte nicht zulässig sei, — sondern für den Fall, als der Zweck, zu dessen Erreichung die Expropriation geschehen ist, wegfalle, die Befugnisse des Enteigneten, die abgetretenen Rechte wieder zu vindiciren, aus dem Expropriationsrechte selbst hervorgeht. Ergibt sich daher, dass das von Kläger abgetretene Land theilweise, d. h. soweit dasselbe zurückgefordert wird, zu demjenigen Zwecke, zu welchem es expropriirt worden, nicht nothwendig ist resp. nicht verwendet werden will, so muss das zweite Begehren des Klägers allerdings gutgeheissen werden:

5. Nun steht fest, dass

- a. Das streitige Land s. Zt. von der Beklagten für die Böschungen zur Zufahrtsstrasse für den Bahnhof in Interlaken expropriirt worden ist, Beklagte seither die Strasse der Gemeinde Aarmühle unter Ueberbindung der Unterhaltungspflicht abgetreten, die Böschungen jedoch zurückbehalten hat, wozu für die Beklagte keinerlei Bedürfniss vorhanden war, die Contrahenten vielmehr nur durch (?) die Einsicht gelangen konnten, dass die Strassenböschungen für die Strasse nicht nothwendig seien;
- b. die Böschungen zu Anlegung einer Allee, somit nicht zu demjenigen Zwecke, zu welchem sie expropriirt worden sind, verwendet werden wollen;
- c. die Rückgabe der Böschungen an die hinterhalb liegenden Grundbesitzer theils schon geschehen, theils durch den Vertrag der Beklagten mit der Gemeinde Aarmühle der erstern zur Pflicht gemacht worden ist, sofern dieselben einerseits einen erhöhten Schätzungswerth bezahlen und anderseits die, durch das Unternehmen, für welches s. Zt. die Expropriation geschehen, nicht gebotene und mit demselben auch nicht im Zusammenhange stehende Verpflichtung, die Anlegung einer Allee zu gestatten und mit allfälligen Neubauten eine gewisse Entfernung von der Strasse einzuhalten, übernehmen, — somit
- d. die Bahugesellschaft zwar factisch anerkennt, dass die Böschungen wieder dem Expropriaten überlassen werden sollen, dieselben aber dazu benutzen will, um gegenüber dem Expropriaten einen ungerechtfertigten Zwang auszuüben, namentlich demselben im Widerspruche mit dem Expropriationsgesetze dingliche Lasten aufzulegen.

6. Hienach sind die Voraussetzungen, unter welchen nach Art. 47 des Expropriationsgesetzes dem Expropriaten das Rückerwerbsrecht zusteht, als vorhanden anzusehen, indem die in der vorigen Erwägung aufgeführten Momente in der That zeigen, dass die Strassenböschungen, für welche s. Zt. das Land expropriirt worden ist, weder für die Strasse nothwendig sind noch auch zu dem Zwecke, für welchen sie enteignet worden, verwendet werden, sondern die Beklagte die Expropriation der Strassenböschungen in einer Weise ausbeuten will, welche nicht gestattet werden darf. — Immerhin versteht sich aber, dass Kläger auf demjenigen Boden, den er gemäss Art. 47 des Expropriationsgesetzes zurückerhält, nichts vornehmen darf, wodurch die Strasse oder die Trottoirs beeinträchtigt würden. (Entsch. des Bundesger. i. S. Borter c. Bödelibahn vom 8. Mai 1875.)

Verfahren vor Bundesgericht in Expropriationssachen. Revision nichtrecurrirter Posten eines Schätzungsurtheils.

In einem Expropriationsprocesse hatte die Centralbahn verlangt, dass gemäss einer angeblich bestehenden bundesgerichtlichen Praxis der von der eidg. Schätzungscommission für Ackerland festgesetzte Preis einer Revision unterworfen und reducirt werde, trotzdem gegen diesen Theil des erstinstanzlichen Entscheides von keiner Seite der Recurs ergriffen worden war, sondern die Beschwerde der Expropriaten sich nur auf die Schätzung des Wieslandes und des Hauses bezogen hatte. Das Begehren der Centralbahn wurde abgewiesen. Gründe:

1. Die eidg. Schätzungscommission hat den Werth des Acker-

landes auf 10 Cts. per Quadratfuss festgesetzt und es ist gegen diesen Theil ihres Entscheides von keiner Partei der Recurs ergriffen worden. Dagegen hat die Centralbahn in ihrer Recursbeantwortung allerdings behauptet, es dürfe die Prüfung des Schätzungsbefundes gemäss bundesgerichtlicher Praxis nicht auf die von den Recurrenten angefochtenen Punkte beschränkt, sondern müsse auf alle Objecte der Expropriation ausgedehnt werden, indem sie, Recursbeklagte, nur den Totalbetrag der ihr auferlegten Entschädigung in Betracht gezogen und obgleich sie den für das Ackerland angesetzten Preis für entschieden übergesetzt gehalten, nur deshalb den Recurs unterlassen habe, weil sie bei Prüfung des Totalbetrages denselben ihrem Gesamtangebote annähernd entsprechend gefunden habe.

2. Nun ist aber das Bundesgericht bis jetzt auf eine Revision nicht recurrrirter Posten eines Schätzungsbefundes nur insofern resp. insoweit eingetreten, als dieselben in einem innern Zusammenhang mit dem recurrrirten Theile des Entscheides der Schätzungscommission standen, wie die Schätzung des Bodens und des Minderwerthes bei ein und demselben Grundstück, wo sich nämlich annehmen liess, dass die Werthung des einen Factors Einfluss auf diejenige des andern ausgeübt haben könne. In solchen Fällen ist allerdings auch die Schätzung des Minderwerthes oder des Landwerthes einer neuen Prüfung unterworfen worden, wenn bloss der eine der beiden Entschädigungsfactoren angefochten worden war (vergl. Entsch. des B.-Ger. in Sachen Ritter vom 5. Januar 1854). Dagegen besteht die bundesgerichtliche Praxis nicht bezüglich der Schätzungen verschiedener Grundstücke, indem die Annahme, dass die Werthung des einen Grundstückes von Einfluss auf diejenige des andern gewesen sei, von vornherein als durchaus unbegründet erscheint, und das von der Recursbeklagten beantragte Verfahren nicht bloss gegen allgemeine processualische Grundsätze, sondern offenbar auch gegen den Art. 35 des Bundesgesetzes über die Abtretung von Privat-rechten verstossen würde. Gemäss der citirten Gesetzesstelle ist vielmehr die Schätzung des Ackerlandes, wie sie von der Eidg. Schätzungscommission geschehen, in Folge Nichtergriffung des Recurses seitens der Parteien innert der gesetzlichen Frist in Rechtskraft erwachsen und kann daher gegenwärtig auf dieselbe nicht mehr eingetreten werden. (Entsch. des Bundesger. i. S. Rebersche Erben ca. Centralbahn vom 22. Mai 1875.)

* Literatur.

Die graphische Statik. Von C. Culmann, Professor am eidgenössischen Polytechnikum zu Zürich. Zweite neu bearbeitete Auflage. Erster Band mit 210 in den Text gedruckten Holzschnitten und 17 Tafeln. Zürich, Verlag von Meyer & Zeller (A. Reinmann). 1875

Wir machen unsere Leser auf das vor einigen Tagen erschienene, gegenüber der ersten Auflage dreimal so starke Werk Culmann's aufmerksam und lassen hier einen Auszug aus der Vorrede folgen, worin der Verfasser die Vermehrung des Inhaltes wie folgt bespricht:

„Wir hatten erwartet, dass nach dem ersten Erscheinen unserer Statik die Analytiker sich daran machen würden, sie in derselben Weise zu behandeln, als wie Salmon und Fiedler z. B. die Geometrie behandeln. Da nun aber nichts derartiges erschienen ist, so haben wir es versucht, in der vorliegenden zweiten Auflage den geometrisch graphischen Lösungen ganz kurz die analytischen beizufügen. Die neuern analytischen Methoden haben den grossen Vorzug der Unmittelbarkeit, und hiermit auch den der Uebereinstimmung mit den geometrischen. In den meisten Fällen waren wir im Stande, die Formeln aus den vorausgegangenen geometrischen Ableitungen herauszulesen, und haben dadurch den Vortheil erreicht, Gesetzen Ausdruck zu geben, die in vielen Fällen nicht unmittelbar aus den geometrischen Constructionen hervorgehen und in jedem doppelt behandelten Fall die freie Wahl zwischen dem graphischen Construiren und zwischen dem Rechnen gesichert zu haben; in der Praxis führt bald das eine, bald das andere rascher zum Ziel. Da jedoch diese analytischen Methoden noch etwas mehr Vorkenntnisse als wie die geometrisch graphischen erfordern, Vorkenntnisse, die man nicht von jedem Leser erwarten darf, so haben wir das, was zum Verständniss des folgenden nicht unumgänglich nothwendig ist, durch kleinern Druck ausgezeichnet. Analytische Ableitungen, für die uns kein geometrischer Beweis bekannt war und die dennoch durchstudirt werden müssen, wurden in der Grösse des gewöhnlichen Textes gedruckt.

Durch diese doppelte Behandlungsweise, ferner durch mehrere beigelegte oder erweiterte Capitel wurde der Stoff so vermehrt, dass er in einem Bande nicht mehr untergebracht werden konnte. Der vorliegende erste Band enthält den theoretischen Theil, das graphische Rechnen und die eigentliche graphische Statik, während der zweite Band die Anwendungen enthalten soll. In der ersten Auflage bildete dieser Theil des Werkes nur die beiden ersten Abschnitte über das graphische Rechnen und die graphische Statik, welche im Jahre 1864 erschienen sind.

Dem graphischen Rechnen wurde das Capitel über den Rechenschieber beigelegt. Es bestehen zwar viele Abhandlungen über den Rechenschieber, allein in den meisten derselben wird die Addition der Logarithmen nicht als ein Aneinanderreihen von Linien aufgefasst, sondern es werden Regeln über unabhängig einander gegenüberstehende Zahlen gegeben, wodurch die Zahl der Regeln ungemein vergrössert wird. Auch wird dieses äusserst nützliche Instrumentchen bei dem Construiren viel zu wenig benutzt, und ich glaubte zur Verbreitung desselben etwas beitragen zu können, indem ich seine Theorie in das graphische Rechnen aufnahm, wohin sie übrigens auch eigentlich hingehört.

Der graphischen Statik habe ich Einiges über das Parallelogramm der Kräfte vorausgeschickt. Wohl ist mir bekannt, dass das eigentlich nicht nothwendig gewesen wäre und ich diesen Satz als selbstverständlich hätte